



Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz

Die Frist läuft ab !

**Stichtage
10. September
rücken immer
näher!**

Welche Fristen gelten für Berufskraftfahrer im gewerblichen Personenverkehr (Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D oder DE) um die Weiterbildung zu absolvieren?

Fahrer, die ihre Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2008 erworben haben, benötigen ab dem 10.09.2013 einen Weiterbildungsnachweis (Schlüsselzahl „95“) in ihrem Führerschein.



Welche Fristen gelten für Berufskraftfahrer im gewerblichen Güterverkehr (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE) um die Weiterbildung zu absolvieren?



Fahrer, die ihre Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2009 erworben haben, benötigen ab dem 10.09.2014 einen Weiterbildungsnachweis (Schlüsselzahl „95“) in ihrem Führerschein.

Dies bedeutet für beide Gruppen: Die Weiterbildung muss rechtzeitig vorher abgeschlossen sein und die Weiterbildungsbescheinigung bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden.

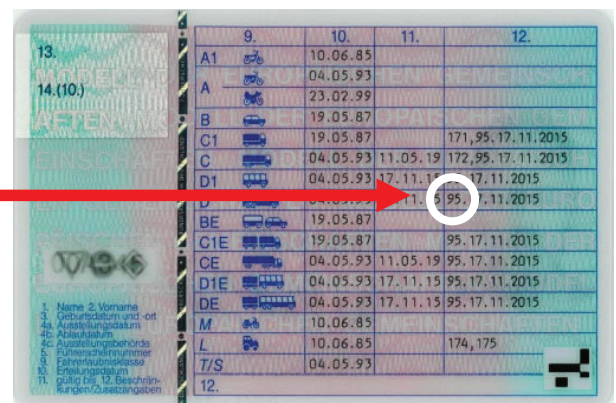
Ausnahmen:

Fahrer im gewerblichen Personenverkehr, deren Führerschein zwischen dem 10.09.2013 und dem 10.09.2015 bzw. Fahrer im gewerblichen Güterverkehr deren Führerschein zwischen dem 10.09.2014 und dem 10.09.2016 abläuft, benötigen einen Weiterbildungsnachweis erst ab dem Ablaufdatum des Führerscheins. Sie können folglich den Antrag auf Verlängerung des Führerscheins zusammen mit der Bescheinigung über die Weiterbildung bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde einreichen.

Beispiel: Ein Fahrer hat die Fahrerlaubnis der Klassen D und DE am 20.10.2004 erworben. Das Ablaufdatum des Führerscheins ist der 20.10.2009. Der Fahrer verlängert den Führerschein ohne einen Weiterbildungsnachweis vorzulegen und erhält einen neuen mit Ablaufdatum 20.10.2014. Spätestens bei der Verlängerung zum 20.10.2014 muss ein Weiterbildungsnachweis vorgelegt werden.

Im gewerblichen Güterverkehr verschiebt sich diese Regelung analog um ein Jahr nach hinten.

Weiterbildungen sind im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen. Der Stichtag, bis zu dem die nächste Weiterbildung absolviert werden muss, wird auf dem Führerschein in Spalte 12 eingetragen.



	9.	10.	11.	12.
A1	10.06.85			
A	04.05.93			
	23.02.99			
B	19.05.87			
C1	19.05.87		171, 95, 17, 11. 2015	
C	04.05.93	11.05.19	172, 95, 17, 11. 2015	
D1	04.05.93	17. 11. 15	17, 11. 2015	
D	19.05.87	11. 05. 95	17, 11. 2015	
BE	19.05.87			
C1E	19.05.87		95, 17, 11. 2015	
CE	04.05.93	11.05.19	95, 17, 11. 2015	
D1E	04.05.93	17. 11. 15	95, 17, 11. 2015	
DE	04.05.93	17. 11. 15	95, 17, 11. 2015	
M	10.06.85			
L	10.06.85		174, 175	
T/S	04.05.93			
12.				

Was gilt bei Privatfahrten?

Fahrten zu privaten Zwecken (beispielsweise private Umzüge oder Fahrten im Rahmen der ehrenamtlichen Mitarbeit in Vereinen) fallen grundsätzlich nicht unter das BKrFQG.

Muss ich als Aushilfsfahrer die Weiterbildung nachweisen?

Ja, da das Gesetz bei der Frage der Qualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung auf die Art der geführten Kraftfahrzeuge bzw. die dafür benötigte Fahrerlaubnis und den gewerblichen Zusammenhang der Fahrt abstellt. Es kommt also nicht darauf an, ob der Fahrer dauerhaft oder nur gelegentlich als Aushilfsfahrer tätig ist.

Wann greift die Handwerkerregelung?

Nur wenn die nachgenannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sind, ist die sogenannte Handwerkerregelung anwendbar und das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz gilt nicht:

Bei der Beförderung von Gütern mit einem Fahrzeug der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE, muss es sich um Material oder Ausrüstung mit Bedeutung für die Berufsausübung des Fahrers handeln. Die Begriffe „Material oder Ausrüstung“ sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen,

Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden. Erfasst wird danach auch der Transport von einzubauenden Produkten wie Fenster oder Generatoren.

Das Führen des Kfz darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen. Ob es sich beim Führen des Kfz um die Haupttätigkeit des Fahrers handelt, ergibt sich unter anderem daraus, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung).

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Fahrer mit der Ware oder dem Material, das er transportiert, im Rahmen des im Betrieb anfallenden Arbeitsprozesses in Berührung kommen muss und diese oder dieses nicht nur transportieren bzw. ausliefern darf.

Fahrer im Werkverkehr

Das Gesetz gilt auch für Fahrer, die im Werkverkehr eingesetzt werden. Der Begriff „zu gewerblichen Zwecken“ umfasst auch den Werkverkehr.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Fahrerinnen und Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Betonpumpe, Saug- und Spülfahrzeuge, Kanalfernaugen) unterliegen nicht der Pflicht zur Weiterbildung im Sinne des BKrFQG. Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen handelt es sich um Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihrer besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.



Was müssen Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr beachten?



Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr brauchen keine zusätzlichen Vorschriften zu beachten. Zwar wird in einigen EU-Mitgliedstaaten ein Qualifikationsnachweis deutlich früher verlangt, als dies die in Deutschland geltenden Übergangsfristen vorschreiben.

Die Europäischen Kommission hat mit einem Schreiben vom 01.07.2009 jedoch darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Übergangsfristen der einzelnen Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden.

Link:

http://www.bag.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Berufskraeffahrerqualifikation/Berufskraeffahrerqualifikation_126_A.pdf?__blob=publicationFile

Welche Bußgelder können bei fehlendem Nachweis der Weiterbildung festgelegt werden?



Bußgelder werden durch die zuständigen Bußgeldstellen festgelegt.

Diese können für den Fahrer bis zu 5.000 € und für den Halter/Verantwortlichen bis zu 20.000 € betragen.